

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Wien am 17. April 2003

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden, ein Internationales Steuervergütungsgesetz eingeführt wird, das Gesundheits- und Sozialbeihilfegesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungabgabengesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Elektrizitätsabgabengesetz und das Erdgasabgabengesetz geändert werden, ein Kohleabgabengesetz eingeführt wird und das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Produktpirateriegesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich des im Betreff erwähnten Gesetzesvorschlags und des darin enthaltenen §124b Z 81 EStG möchten wir als Interessensvertretung der Internet Service Provider und der Internet-Wirtschaft in Österreich folgende Stellungnahme abgeben.

Vorweg möchten wir Ihnen unsere Anerkennung dafür ausdrücken, dass Sie mit der vorgelegten Änderung des Einkommensteuergesetz 1988 die Verwendung von Breitband Internet steuerlich fördern wollen.

1) Bedeutung von Breitband Internet

Bereits im eEurope 2005 Aktionsplan ist als Ziel die Förderung sicherer Dienste, Anwendungen und Inhalte auf der Grundlage einer weithin zugänglichen Breitband-Infrastruktur festgelegt.

Die Informationsgesellschaft besitzt ein großes, unausgeschöpftes Potenzial zur Verbesserung der Produktivität und der Lebensqualität. Dieses Potenzial wächst aufgrund der technologischen Entwicklungen bei Breitband und bei plattformunabhängigem Zugang. Diese Entwicklungen bieten beachtliche wirtschaftliche und soziale Chancen. Neue Dienste, Anwendungen und Inhalte werden neue Märkte schaffen und die Mittel zur Verbesserung der Produktivität und damit mehr Wachstum und Beschäftigung in der gesamten Wirtschaft bereitstellen. Außerdem geben sie den Bürgern einen bequemeren Zugang zu Informations- und Kommunikationsinstrumenten.

Um den Ausbau von Breitbandinfrastruktur, unabhängig vom Trägermedium und in einem wachstumsfördernden Wettbewerbsumfeld, voranzutreiben, sind vor allem nachfrageseitig wirkende Fördermaßnahmen notwendig. In diesem Sinne ist die von Ihnen vorgeschlagene Gesetzesänderung zu begrüßen. Leider ergeben sich durch die vorliegenden Formulierungen der Bestimmung einige Probleme und Unklarheiten, auf die wir im folgenden detailliert eingehen.

2) Ausdehnung der Regelung auf Anschlussverträge, die vor dem 30. Juni 2003 abgeschlossen wurden

In § 124b Z 81 EStG soll Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Grundgebühren für die laufende Nutzung von Internetzugängen mittels Breitbandtechnik sein, dass der Anschlussvertrag nach dem 30. Juni 2003 und vor dem 1. Jänner 2005 abgeschlossen wird.

Breitband-Internetkunden, die ihren Anschlussvertrag bereits vor dem 30. Juni 2003 abgeschlossen haben, kommen daher nicht in die Begünstigung des § 124b Z 81 EStG.

Wir erachten diese Regelung aus mehreren Gründen als für nicht zweckmäßig:

Diskriminierung der bisherigen Breitband-Internetkunden

Jene Breitband-Internetkunden, die bereits vor dem 1. Juli 2003 ihre Anschlussverträge abgeschlossen haben, werden gegenüber jenen Kunden, die ihre Verträge nach dem 30. Juni abschließen, schlechter gestellt.

Es werden somit jene Kunden, die bereits dazu beigetragen haben, dass sich der österreichische Breitbandmarkt weiterentwickelt, im Gegensatz zu denjenigen, die sich erst später dafür entschieden haben, bestraft.

Eine ähnliche Regelung im Bereich der Sonderausgaben, Betriebsausgaben oder Werbungskosten, bei der der Abzug von einer Anschaffung zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängt, ist uns nicht bekannt.

Es stellt sich daher auch die Frage, ob die Maßnahme, dass zwischen Kunden, die vor dem 1. Juli 2003 ihre Anschlussverträge abgeschlossen haben, und Kunden, die ihre Verträge nach dem 30. Juni abschließen eine Gleichheitswidrigkeit iSd Art 7 B-VG

darstellt, da beide durch die Grundgebühren gleichermaßen belastet sind und daher auch gleichermaßen förderungswürdig sind.

Praktische Abwicklung

Zusätzlich ist zu befürchten, dass durch die vorgesehene Regelung der Effekt ausgelöst wird, dass bestehende Breitband-Internetkunden ihre derzeitigen Verträge kündigen und neue Verträge entweder mit dem gleichen Betreiber oder einem anderen Betreiber abschließen, nur um die steuerlichen Begünstigung in Anspruch nehmen zu können.

Nach der derzeitigen Regelung würde solch ein Vorgangsweg durch die vorgesehene Begünstigung gedeckt sein, da die Regelung nur darauf abstellt, ob ein Anschlussvertrag überhaupt abgeschlossen worden ist und nicht unterscheidet, ob es sich um einen Neu- oder Folgeanschluss handelt.

Für die Unternehmen, die Breitband-Internet anbieten, hätte dies jedoch einen enormen Verwaltungsaufwand zur Auswirkung, der wahrscheinlich kumuliert in wenigen Monaten auftreten würde.

Wir fordern daher eine Abänderung der Regelung insofern, dass Grundgebühren für die laufende Nutzung von Internetzugängen mittels Breitbandtechnik auch dann abzugsfähig sind, wenn der Anschlussvertrag bereits vor dem 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde.

3) Alternativen zur vorgesehenen Regelung

Problematisch erachten wir die Bestimmung auch insofern, dass die Möglichkeit die Kosten für den Breitbandanschluss als Sonderausgaben voll abzusetzen, auf die Bemessungsgrundlage wirkt und daher besser verdienende Steuerpflichtige aufgrund der Steuerprogression zwischen 0% und 50% um ein Vielfaches gefördert werden als kleine Einkommensbezieher.

Gerade die Kleinstverdiener mit einem Bruttojahreseinkommen bis ca. € 14.500, die durch das Budgetbegleitgesetz steuerfrei gestellt werden, profitieren von der Absetzmöglichkeit der Breitband-Internetkosten überhaupt nicht. Unserer Meinung nach sollten jedoch alle Bevölkerungsschichten und vor allem junge Leute wie z.B. Studenten gefördert werden. Da jedoch gerade junge Leute eher zu den einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen zählen, würden sie von der geplanten Regelung kaum profitieren.

Wir schlagen daher folgende Alternativen vor, die für **alle** Breitband-Internetkunden die gleiche Förderwirkung haben würden:

Reduktion des Umsatzsteuersatzes

Eine Reduktion der Umsatzsteuer von 20% auf den ermäßigten Satz von 10% für Breitband-Internetkunden hat für alle Bevölkerungsschichten die gleiche

Förderwirkung, wäre direkt wirksam und spürbar und mit einem sehr geringen Administrationsaufwand verbunden.

Eine Maßnahme im Bereich der Umsatzsteuer wäre daher der derzeitig vorgesehenen Regelung aus unserer Sicht vorzuziehen.

Förderung durch einen Absetzbetrag im Einkommensteuergesetz

Eine gleichmäßige Förderung aller Breitband-Internetkunden wäre im Einkommensteuerrecht dadurch zu erreichen, dass statt einer Förderung, die auf die Bemessungsgrundlage wirkt, eine Förderung eingeführt wird, die direkt auf die Einkommensteuer wirkt.

Eine Möglichkeit wäre daher statt einer Sonderausgabe nach § 18 EStG, einen Steuerabsetzbetrag vorzusehen.

Dieser Absetzbetrag könnte in der Form gestaltet sein, dass ein Absetzbetrag in der Höhe eines gewissen Prozentsatz der Breitband-Internetkosten zusteht.

Weiters müsste dieser Absetzbetrag bei steuerfrei gestellten Personen als negativer Absetzbetrag auszahlbar sein. Als analoge Regelung kann dafür § 33 Abs. 8 EStG herangezogen werden, nach der bei einer negativen Einkommensteuer der Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. der Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5 dem Steuerpflichtigen gutgeschrieben wird.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen würde es zu einer gleichmäßigen Förderung aller Bevölkerungsschichten und nicht nur der Einkommensstarken kommen. Dies wäre auch aus Sicht der Internetanbieter aufgrund der breiteren Marktstimulierung vorteilhafter.

4) Unklarheiten im derzeitigen Entwurf und Interpretation aus unserer Sicht

Aus dem vorliegenden Entwurf ergeben sich für uns noch einige Unklarheiten, die wir aus unserer Sicht interpretieren möchten:

Breitband-Internetkosten sind voll abzugsfähige Sonderausgaben

§ 124b Z 81 EStG verweist auf die Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 EStG und weiters explizit darauf, dass § 18 Abs. 3 Z 1 EStG zur Anwendung kommt.

In § 18 Abs. 3 Z 1 wird bestimmt, dass Sonderausgaben auch dann abzugspflichtig sind, wenn der Steuerpflichtige sie für seinen nicht dauernd getrennt lebenden Partner und für seine Kinder leistet.

Auf § 18 Abs. 3 Z 2 EStG, in dem einerseits der Höchstbetrag von Euro 2.920 und Euro 2.920 für den (Ehe-)Partner und weiters die Einschleifregel zw. 36.400 und 50.900

geregelt ist, wird jedoch nicht verwiesen. Weiters wurde in § 18 Abs. 3 Z 2 EStG kein Verweis auf die Bestimmung des § 124b Z 81 EStG gesetzt.

Die Regelung des § 18 Abs. 3 Z 2 EStG kommt daher unserer Meinung nach **nicht** zur Anwendung. Die Ausgaben für den Anschluss und die Grundgebühren sind daher aufgrund des vorliegenden Budgetbegleitgesetzes **unbeschränkt** als Sonderausgaben abzusetzen.

Dies Rechtsansicht wurde uns in einem kurzen Telefonat mit Herrn Ministerialrat Margreiter bestätigt und wird auch im Fachsenatsrundsreiben 9/Periode 2000-2005 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vertreten.

Definition Breitband

Wir definieren als "Breitbandtechnik" physikalische Downloadbandbreiten mit mehr als 128 kilobit/Sekunden unabhängig vom Übertragungsmedium.

Definition der "Grundgebühren"

Lt. dem vorliegenden Entwurf sollen neben den Ausgaben für den Anschluss die Grundgebühren als Sonderausgaben abzugsfähig sein.

Grundsätzlich möchten wir zu diesem Punkt anregen, dass das Wort Grund“gebühren“ durch Grund“entgelte“ ersetzt wird, da der Begriff der Gebühren dem hoheitlichen Bereich zuzurechnen ist.

Weiters stellt sich die Frage, welche Entgeltbestandteile unter dem Begriff Grundentgelte erfasst sind.

So liegen zum Beispiel bei dem Breitband-Internetdienst ADSL (Asymmetric Digital Subscriber Line – Download ab 512 kb/s und Upload ab 64 kb/s) folgende Entgeltbestandteile gleichzeitig für einen Kunden vor:

- Grundentgelt an Telekom Austria für Teilnehmeranschlussleitung (gleichzeitig auch Grundentgelt für Sprachtelefonie)
- Entgelt für die ADSL Zugangsleistung an Telekom Austria
- Entgelt für ADSL Zugangsleistung und Internet Connectivity an Internet Service Provider (ISP) meist mit inkludierten Datenvolumen
- variables Entgelt (nach Datenvolumensverbrauch oder Zeit) an ISP

Unseres Erachtens wären durch den Begriff "Grundgebühr" für Internetzugänge mittels Breitbandtechnik von den oben genannten Entgeltbestandteilen zumindest das Entgelt für die ADSL Zugangsleitung an die Telekom Austria und das ADSL Zugangsleitung an den Provider erfasst.

Bei Breitband Internet Kabelzugänge existieren hingegen die unterschiedlichsten Preismodelle, die je nach Anbieter und nach Region variieren. Zum Teil werden sie auch nur im Bündel mit Kabelfernsehen und Telefonie zu einem Gesamtpreis angeboten.

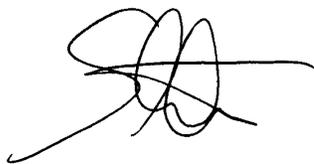
Unserer Meinung nach wäre es weit einfacher und der Realität entsprechender würde man einen Pauschalbetrag pro Monat anhand der Durchschnittskosten für Breitbandzugang pro Monat bestimmen und diesen im Gesetz oder per Verordnung festlegen. Derzeit liegen die Durchschnittskosten für Breitbandzugang unabhängig von der Technologie und dem Trägermedium pro Monat bei ca. € 50,-.

Betriebliche Förderung

Kein sachlicher Grund ist für uns erkennbar, dass lediglich Privatpersonen und nicht Unternehmungen in den Genuss der Förderung kommen sollen. Unserem Dafürhalten nach sollten auch Betriebe – ähnlich dem Forschungsfreibetrag von bis zu 35 % - in den Genuss der Förderung gelangen, um damit dem Ziel einer möglichst breit angelegten Steigerung der Breitband-Penetration zu entsprechen.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen bei der Realisierung Ihres Vorhabens einer nachfrageseitigen Förderung der Nutzung von Breitband Internet von Nutzen gewesen zu sein. Für weitere Auskünfte oder Erklärungen bezüglich der derzeit vorhandenen Technologien und Angebote am österreichischen Breitband Internet Markt stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Johannes Schwertner
ISPA Präsident

A handwritten signature in black ink, featuring a large, sweeping initial 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.

Dr. Kurt Einzinger
ISPA Generalsekretär